

Satzung der Hochschule Heilbronn über die hochschulindividuelle Zugangsprüfung

vom 12. Mai 2026

Aufgrund von § 58 Absatz 3a Satz 8 und Satz 9 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, im Folgenden: LHG), in seiner aktuellen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das hochschulindividuelle Zugangsverfahren mit ausländischen Bildungsnachweisen (HZaBVO) vom 14. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 64) hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 20. Mai 2026 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Studiengänge

(1) Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung ist möglich für ein Studium in einem der in Anlage 1 genannten Studiengänge.

(2) Über die Teilnahme eines Studiengangs an dem Verfahren für die hochschulindividuelle Zugangsprüfung entscheidet der Fakultätsrat des betreffenden Studienganges durch Beschluss.

(3) Die Zahl der durch hochschulindividuelle Zugangsprüfungen vorgenommenen Zulassungen zum Studium kann für jeden der Studiengänge gemäß § 1 Absatz 1 auf eine bestimmte Personenzahl begrenzt werden. Diese wird auf der Website der Hochschule Heilbronn bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die alle Bedingungen nach § 2 und § 4 erfüllen, die Zahl der verfügbaren Plätze, wird eine Auswahl nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 5 Absatz 2 vorgenommen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur hochschulindividuellen Zugangsprüfung kann zugelassen werden, wer über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügt, der im Ausstellungsstaat unmittelbar zum Studium berechtigt und für den nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) das Bestehen der Feststellungsprüfung vorgesehen ist. Ferner kann zugelassen werden, wer besondere Gründe für das Interesse an einem Studium in Deutschland glaubhaft machen kann und über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung der technischen, wirtschaftlichen, sozialen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung verfügt, die in einem allgemeinbildenden Schulsystem mit mindestens zwölf Schuljahren erworben wurde und zur Aufnahme eines Studiums im Ausstellungsstaat berechtigt, für die die

Bewertungsvorschläge der ZAB aber weder einen direkten Hochschulzugang noch das Bestehen der Feststellungsprüfung vorsehen. Als besondere Gründe können die in § 2 HZG genannten Gründe herangezogen werden.

(2) Bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen muss der Antrag auf Zulassung zum Studium bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das darauffolgende Sommersemester und bis zum 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bei Studiengängen mit Direkteinschreibung muss der Antrag auf Zulassung bis Vorlesungsbeginn eingegangen sein. Das Ergebnis der hochschulindividuellen Zugangsprüfung muss bis spätestens zu den in Satz 1 und 2 genannten Fristen für eine Teilnahme am Vergabeverfahren vorliegen.

(3) Die Teilnahme an der hochschulindividuellen Zugangsprüfung ist nur für einen Studiengang möglich, der der Fachbindung des ausländischen Bildungsnachweises nach Absatz 1 entspricht.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(2) Die Auswahlkommission des betreffenden Studienganges achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Im Falle der zulassungsfreien Studiengänge wird die Auswahlkommission gemäß Absatz 1 gebildet.

(3) Die Auswahlkommission beschließt über

1. Fachbindung des ausländischen Bildungsnachweises gemäß § 2 Absatz 1
2. Eignung der schriftlichen und mündlichen Tests für den betreffenden Studiengang
3. Bestehen der hochschulindividuellen Zugangsprüfung und Berechnung der Noten gemäß § 5
4. Anrechnung der gleichwertigen Leistungen gemäß § 5 Absatz 3
5. Anerkennung hochschulindividueller Zugangsprüfungen anderer Hochschulen gemäß § 6

§ 4 Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird nicht von der Hochschule Heilbronn angeboten. Folgende Tests und Mindestwerte werden anerkannt:

- TestAS papierbasiert: 180 (Kernmodul 90 und Fachmodul 90)
- TestAS digital: 100 (Kernmodul 50 und Fachmodul 50)
- ITB Technology: 90
- ITB Business Plus: 90
- SAT (1150) mit IELTS Writing (6.0)
- ACT (24) mit IELTS Writing (6.0)

(2) Der mündliche Prüfungsteil wird nicht von der Hochschule Heilbronn angeboten. Folgende Tests und Mindestwerte werden anerkannt:

- IELTS: 6.0
- TOEFL: 4.0
- TestDaF: 12
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD): 60
- Goethe-Zertifikat: 60

§ 5 Bewertung, Bescheinigung, Anrechnung von Leistungen

(1) Die hochschulindividuelle Prüfung ist bestanden, wenn die Mindestwerte der mündlichen und schriftlichen Prüfung erreicht werden.

(2) Die Teilnehmer erhalten ein Zeugnis über das Bestehen der hochschulindividuellen Zugangsprüfung. Es können die folgenden Noten vergeben werden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Die Note der Hochschulzugangsberechtigung ist das arithmetische Mittel aus der Note des ausländischen Bildungsnachweises und der Note der Zugangsprüfung. Die Note der Zugangsprüfung besteht aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Verhältnis 4:1.

(3) Gleichwertige Leistungen wie z.B. vorbereitende Studien (ACCESS2 oder DAAD-VORsprung) können auf die mündliche und schriftliche Prüfung angerechnet werden oder diese ersetzen.

§ 6 Anerkennung

Bestandene hochschulindividuelle Zugangsprüfungen anderer baden-württembergischer Hochschulen können anerkannt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, den 20. Mai 2026

gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor

Heilbronn, den 20. Mai 2026

gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

ANHANG

Schriftlicher Teil

Note	1,0	1,1	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,6	1,7	1,8
TestAS/ITB	119	118	117	116	115	114	113	112	111	110	109	108
TestAS digital	195	190	185	180	175	170	165	160	155	150	145	140
SAT	1440	1430	1420	1410	1400	1390	1380	1370	1360	1350	1340	1330
ACT	31	31	31	30	30	30	29	29	29	29	28	28

Note	1,8	1,9	2,0	2,0	2,1	2,2	2,2	2,3	2,4	2,4
TestAS/ITB	107	106	105	104	103	102	101	100	99	98
TestAS digital	135	130	125	120	115	110	105	100	95	90
SAT	1320	1310	1300	1290	1280	1270	1260	1250	1240	1230
ACT	28	28	27	27	27	26	26	26	26	25

Note	2,5	2,6	2,6	2,7	2,8	2,8	2,9	3,0
TestAS/ITB	97	96	95	94	93	92	91	90
TestAS digital	85	80	75	70	65	60	55	50
SAT	1220	1210	1200	1190	1180	1170	1160	1150
ACT	25	25	25	24	24	24	24	24

Mündlicher Teil

Note	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0
IELTS	8.0	7.5	7.0	6.5	6.0
TOEFL	6.0	5.5	5.0	4.5	4.0
TestDaF	20	18	16	14	12
Goethe/ÖSD B2	92	84	76	68	60

Anlage 1

Fakultät Informatik:

- Bachelor Angewandte Künstliche Intelligenz (10 Plätze)
- Bachelor Software Engineering (5 Plätze)

Fakultät Technik:

- Bachelor Automotive Systems Engineering
- Bachelor Electrical Systems Engineering
- Bachelor Intelligent Mechatronic Systems
- Bachelor Künstliche Intelligenz und industrielle Digitalisierung
- Bachelor Maschinenbau
- Bachelor Mechatronik und Robotik
- Bachelor Technical Management
- Bachelor Umwelt- und Prozessingenieurwesen

Fakultät Technik und Wirtschaft:

- Bachelor Automatisierungstechnik und Mechatronik
- Bachelor Betriebswirtschaft, Marketing- und Medienmanagement
- Bachelor Elektrotechnik
- Bachelor Energy Systems Engineering and Management
- Bachelor Management und angewandte Psychologie im Sozialwesen
- Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen